

Unkorrigierter Vorabdruck

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.01.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 HaushaltsbegleitG vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl., Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Worte „oder wegen einer Straftat nach § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung)“ und nach den Worten „Störung des“ die Worte „Hochschul- oder“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn eine andere niedersächsische Hochschule nach Absatz 8 oder eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund einer vergleichbaren Vorschrift eine Sperrfrist bestimmt hat, die bei der Entscheidung über den Antrag noch läuft, und bei einer Einschreibung nach der Art der zur Last gelegten Straftat oder Handlung, die zur Exmatrikulation geführt hat, eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:

„³Der Antrag auf Einschreibung ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist, in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Hochschule eine Sperrfrist nach Absatz 8 bestimmt hat, die bei der Entscheidung über den Antrag noch läuft.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
2. eine Studierende oder ein Studierender gegenüber einem Mitglied, einer oder einem Angehörigen oder einem Gast der Hochschule vorsätzlich eine rechtswidrige Handlung vornimmt, die den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt, und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört, oder

3. eine Studierende oder ein Studierender aus einem in § 1 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414) genannten Grund

- a) durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Aufforderung zur Gewalt den Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört.
- b) durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Aufforderung zur Gewalt ein Mitglied, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder einen Gast der Hochschule in erheblicher Weise von der Ausübung seiner oder ihrer Rechte oder Pflichten abhält und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört, oder
- c) ein Mitglied, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder einen Gast der Hochschule nach § 3 Abs. 3 oder 4 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414) belästigt und dadurch den Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder stört.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Im Falle der Nummern 2 und 3 muss nach der Art der begangenen Handlung auch künftig eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs zu besorgen sein.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 7 und 8 eingefügt:

„⁷ Auf Antrag von Betroffenen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c oder wenn dem Präsidium auf andere Weise Tatsachen bekannt werden, die eine Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 rechtfertigen könnten, hat das Präsidium den Sachverhalt, einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln und der oder dem Studierenden sowie den nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. ²Das Präsidium hat auch zu ermitteln, ob und in welcher Weise der Hochschul- oder Studienbetrieb gefährdet oder gestört wurde und ob eine solche Gefährdung oder Störung auch künftig zu besorgen ist. ³Hält das Präsidium eine Exmatrikulation zur Vermeidung einer künftigen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes für angemessen, legt es das Ergebnis seiner Ermittlungen einschließlich erfolgter Äußerungen der oder des Studierenden sowie der nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 b und c Betroffenen unverzüglich einer bei der Hochschule gebildeten Kommission vor, die ein Votum darüber abgibt, ob eine Exmatrikulation angemessen erscheint. ⁴Die Kommission wird nach Maßgabe einer Ordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, gebildet und besteht aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe und der Studierendengruppe. ⁵Das Präsidium hat das Votum der Kommission bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. ⁶Hält das Präsidium eine mildere Maßnahme als eine Exmatrikulation für ausreichend und angemessen oder lässt sich nicht klären, ob die oder der Studierende die Handlung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 a-c aus einem in § 1 AGG in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 14, 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 414) genannten Grund vorgenommen hat, kann es, wenn eine Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes auch künftig zu besorgen ist,

1. gegenüber der oder dem Studierenden eine Rüge aussprechen,
2. die oder den Studierenden von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen der Hochschule und von der Teilnahme an einzelnen oder allen Lehrveranstaltungen für bis zu einem Semester ausschließen und
3. gegenüber der oder dem Studierenden die Exmatrikulation androhen.

7Das Verfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. 8Das Hausrecht nach § 37 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(8) 1Bei einer Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 oder nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann die Hochschule einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bestimmen, innerhalb dessen ein erneuter Antrag auf Einschreibung abzulehnen ist (Sperrfrist), wenn nach dem der Exmatrikulation zugrunde liegenden Sachverhalt während des Zeitraums eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes zu besorgen ist. 2Die Sperrfrist endet, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot unterfällt.“

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) 1Der Senat, der Hochschulrat und das Fachministerium oder bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung der Senat und der Stiftungsrat (Beteiligte) können auf Vorschlag eines Beteiligten einvernehmlich einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit zur Entlassung vorschlagen. 2Die Beschlüsse in Hochschulrat oder Stiftungsrat und Senat bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) 1Die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe können einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. 2Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. 3Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, reicht es abweichend von Satz 2 aus, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe für die Abwahl stimmt. 4Zur Abwahl bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. 5Das Nähere zum Verfahren regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. 6Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Abwahlbegehrens erneut möglich.“
 3. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Dem Senat gehören mindestens 13, bei einer Hochschule mit mehr als 10 Fakultäten mindestens 19 Mitglieder mit Stimmrecht an.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „in einer Hochschule
 1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19,
 2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25,
 3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden am Ende ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 führt in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 9 Satz 1 ein aus der Mitte des Senats gewähltes Mitglied der Hochschullehrendengruppe mit Stimmrecht den Vorsitz“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) zukunftsorientiert fortentwickelt werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden. Da die vorstehenden Rechtsänderungen der sachgerechten Fortentwicklung der hochschulrechtlichen Normen dienen, die insbesondere den Rahmen für die innerorganisatorischen Regelungen verbessern, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die ergänzenden Regelungen zur Einschreibung und Exmatrikulation (§ 19 NHG) sind erforderlich, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen und den Handlungs- und Rechtsrahmen des NHG zu erweitern. Die niedersächsischen Hochschulen sollen mehr Möglichkeiten erhalten, entschlossen gegen antisemitische Vorfälle vorzugehen. Die Ablehnung der Einschreibung darf nun auch auf rechtskräftige Verurteilungen wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder wegen einer landesweiten oder einer von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund einer vergleichbaren Vorschrift verhängten Sperrfrist gestützt werden; eine Exmatrikulation ist bei einer vorsätzlichen rechtswidrigen Handlung, wie u. a. Gewalt, Gewaltandrohung oder AGG-Belästigung möglich. Voraussetzung ist zudem, dass durch die Handlung der Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder gestört wird. Vor jeder Exmatrikulation votiert eine dreiköpfige Kommission (bestehend aus einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und jeweils einem Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe und der Studierendengruppe), ob eine Exmatrikulation oder mildere Maßnahmen angemessen sind. Die Einführung der Möglichkeit zur Verhängung einer Sperrfrist von bis zu zwei Jahren ist erforderlich, um einem erneuten Antrag auf Einschreibung an derselben oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angemessen begegnen zu können, wenn nach dem der Exmatrikulation zugrunde liegenden Sachverhalt während des Zeitraums eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

Die Neuregelung zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums in § 40 NHG ist geboten, um einen gerechten Ausgleich der Interessen der Beteiligten zu gewährleisten. Die Ergänzung ist erforderlich, um die Hochschulen dabei zu unterstützen, als funktionsfähige Institutionen den freien universitären Wissenschaftsbetrieb sicherzustellen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist (vgl. BVerfGE 136, 338 [362] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 55 mwN; stRspr).

III. Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a GGO sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung „Digitalcheck“

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Die Regelungen des Gesetzentwurfes haben keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Zu den Buchstaben aa und bb:

Zu den bereits genannten Straftaten soll die Straftat der Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch ergänzt werden. Hierdurch soll den Hochschulen eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, den öffentlichen Frieden an der Hochschule sicherzustellen und einer Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes aufgrund der dort genannten Taten, welche insbesondere die Aufstachelung zu Hass, die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen oder den Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfungen, bös williges Verächtlich-Machen oder Verleumdung beinhalten, entgegen zu können. Die Ergänzung um den Begriff des Hochschulbetriebes dient der Klarstellung, dass z. B. auch die Gefährdung oder Störung von Sitzungen der Hochschulgremien o.ä. vom Schutzbereich der Vorschrift umfasst sein soll.

Zu Buchstabe cc:

§ 19 Abs. 5 soll um einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Durch diese Ergänzung soll die Versagung des Antrags auf Einschreibung möglich sein, wenn eine andere niedersächsische Hochschule nach Absatz 8 oder eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund einer vergleichbaren Vorschrift eine Sperrfrist bestimmt hat, die bei der Entscheidung über den Antrag noch läuft, und bei einer Einschreibung nach der Art der zur Last gelegten Straftat oder Handlung, die zur Exmatrikulation geführt hat, eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist. Damit soll ein „Hochschul-Hopping“ innerhalb Niedersachsens, aber auch bundesweit verhindert werden können. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist bei Anwendung der Norm als Kann-Regelung eine sorgfältige Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erforderlich, um eine verhältnismäßige Entscheidung treffen zu können.

Zu Buchstabe dd:

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung von Absatz 8. Demnach soll die Hochschule, welche die Sperrfrist bestimmt hat, zwingend zur Ablehnung eines Antrags auf Einschreibung kommen.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Der bisherige Wortlaut des Satz 1 wird zu Nummer 1.

Nummer 2 stellt eine Ergänzung der Möglichkeiten zur Exmatrikulation im Hinblick auf vorsätzliche rechtswidrige Handlungen einer oder eines Studierenden gegenüber einem Mitglied, einer oder einem Angehörigen oder einem Gast der Hochschule, die den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt. Voraussetzung ist zudem, dass durch die Handlung der Hochschul- oder Studienbetrieb erheblich gefährdet oder gestört wird.

Nummer 3 erweitert die Möglichkeiten zur Exmatrikulation im Hinblick auf Gewaltanwendung an den Hochschulen (a). Erfasst werden sollen die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Aufforderung zur Gewalt. Geschützt werden sollen der Betrieb von Hochschuleinrichtungen, die Tätigkeit von Hochschulorganen, die Durchführung von Hochschulveranstaltungen, der Studienbetrieb sowie die Ausübung von Rechten und Pflichten von Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Hochschule.

Nummer 3 erweitert die Möglichkeiten zur Exmatrikulation zusätzlich bei Belästigungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (b) und soll insbesondere Fallgestaltungen des Mobbings, des Stalkings und einer erheblichen sonstigen Belästigung umfassen. Durch Bezugnahme auf die in § 1 AGG genannten Gründe für eine Belästigung sowie auf die in § 3 Abs. 3 AGG definierte Belästigung und die in § 3 Abs. 4 AGG definierte sexuelle Belästigung wird die Norm verkürzt und als statische Verweisung ausgestaltet. Umfasst sind somit die Tatbestandsmerkmale des AGG in ihrer derzeitigen Fassung:

§ 1 AGG hinsichtlich der Benachteiligungsgründe („Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu be-seitigen.“)

§ 3 Abs. 3 AGG hinsichtlich des speziellen Falls der sexuellen Belästigung („Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, be-zweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ge-kennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“).

§ 3 Abs. 4 AGG hinsichtlich des speziellen Falls der sexuellen Belästigung („Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, be-zweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ge-kennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“).

Beide Exmatrikulationsgründe (a und b) setzen voraus, dass die Motivation für die zugrunde lie-gende Handlung in einem in § 1 AGG genannten Grund liegt.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 7:

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der genannten Möglichkeiten zur Versagung der Immatrikulation bzw. zur Exmatrikulation soll der Entscheidung der Hochschule ein Verfahren vorgeschaltet wer-den, welches die erforderliche Abwägungsentscheidung vorbereitet. Mit diesen Regelungen soll ei-nem Missbrauch der Vorschriften vorgebeugt und der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung

getragen werden. Zu diesem Zweck wird über die Entscheidung zur Ablehnung einer Einschreibung oder zur Exmatrikulation das Votum einer mehrköpfigen Kommission eingeholt.

Satz 6 soll den Hochschulen für den Fall, dass das Präsidium eine mildere Maßnahme als eine Exmatrikulation für ausreichend und angemessen hält oder sich nicht klären lässt, ob die oder der Studierende die Handlung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 a-c aus einem in § 1 AGG genannten Grund vorgenommen hat, konkrete Handlungsformen unterbreiten, Voraussetzung ist, dass eine Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes auch künftig zu besorgen ist. Damit soll der präventive Charakter der Regelung abgebildet werden. Satz 8 stellt klar, dass die Regelungen neben das Hausrecht nach § 37 Abs. 1 Satz 3 treten und das Hausrecht damit nicht eingeschränkt werden soll. Satz 8 bestimmt, dass das gesamte Verfahren nach Absatz 7 im Regelfall innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die Regelung dient dazu sowohl für den Studierenden als auch für Betroffene möglichst zügig klare Verhältnisse zu schaffen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei besonders komplexen Sachverhaltskonstellationen, sind Ausnahmen möglich.

Zu Absatz 8:

Hiermit soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine erneute Einschreibung (z. B. in einem anderen Studiengang) an derselben Hochschule zu verhindern.

Zu Buchstabe d: Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e: Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 40):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung soll die Abwahl eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds auf eine breitere Entscheidungsgrundlage gestellt werden. Eine Abwahl soll nur aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Hochschulorgane und des Fachministeriums möglich sein. Jeder Beteiligte soll die Abwahl selbst vorschlagen, sie jedoch nicht allein herbeiführen können. Insofern soll ein auf wechselseitige Kooperation angelegtes Verfahren eingeführt werden. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abwahl mit dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit und dem Zusammenwirken der Beteiligten eine letzte Option zur Lösung von Konflikten darstellt. Das Verfahren soll durch das Zusammenwirken der Beteiligten und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse die betroffenen Personen vor willkürlichen Entscheidungen schützen. Die Einbindung des Fachministeriums erlaubt aufgrund des Erfordernisses des wechselseitigen Einvernehmens keine wissenschaftspolitisch beliebigen Entscheidungen und eröffnet kein freies politisches Ermessen.

Zu Buchstabe b:

Mit Absatz 2 sollen die Hochschullehrenden als Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaftsfreiheit die Möglichkeit erhalten, sich selbstbestimmt von den Mitgliedern des Präsidiums zu trennen. Der Staat muss für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebes sorgen und sicherstellen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist (vgl. BVerfGE 136, 338 [362] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 55 mwN; stRspr). Zur Organisation der Wissenschaftsfreiheit bedarf es eines Gesamtgefüges, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle durch die wissenschaftlich Tätigen so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden (vgl. BVerfGE 136, 338 [363] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 57; BVerfGE 139, 148 [182 f.] = NVwZ 2015, 1370 Rn. 68 mwN) (BVerfG, Beschl. v. 5.2.2020 - 1 BvR 1586/14 in NVwZ 2020, 1829 Rn. 16).

Das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge ist insbesondere nach dem Gewicht der Entscheidungsbefugnisse zwischen kollegialen Selbstverwaltungsorganen und Leitungsorganen zu bewerten. Zwar genießt dabei keines von beiden pauschal einen Vorrang. Je mehr, je grundlegender und je substanzeller jedoch wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein, damit

Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden (vgl. BVerfGE 111, 333 [356 f.] = NVwZ 2005, 315; BVerfGE 127, 87 [117 f.] = NVwZ 2011, 224; BVerfGE 136, 338 [366 f.] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 60 ff.; BVerfGE 139, 148 [183] = NVwZ 2015, 1370 Rn. 68). Wissenschaftsrelevante Entscheidungen betreffen insofern nicht nur konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern auch die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen; dazu gehören alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt (vgl. BVerfGE 136, 338 [364] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 58 mwN) (BVerfG, Beschl. v. 5.2.2020 - 1 BvR 1586/14 in NVwZ 2020, 1829 Rn. 17).

Durch die Neuregelung in Absatz 1 steht dem Senat als dem zentralen Organ für die Mitwirkung der Gruppe der Hochschullehrenden an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen nicht mehr das Letztentscheidungsrecht im Rahmen der Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes zu. Allerdings ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zur Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation (BVerfGE 136, 338 [366 f.] = NVwZ 2014, 1370 Rn. 60). Zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit im hochschulorganisatorischen Gesamtgefüge soll daher als Ausgleich der schwächeren Kreationsrechte des Senats den Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe als Träger der Wissenschaftsfreiheit die Möglichkeit gegeben werden, sich selbstbestimmt von diesen zu trennen (vgl. BVerfGE 127, 87 [130 f.] = NVwZ 2011, 224).

Gegenstand der in Satz 5 genannten Ordnung sollen Verfahrensvorschriften sein. Insbesondere kann geregelt werden, dass und in welcher Form das Datum der Unterschrift zu erfassen ist, welchem Gremium die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen (z. B. Abwahlausschuss, Möglichkeit der Übertragung auf eine Beamtin oder einen Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt), wie dieses Gremium zusammengesetzt sein muss (z. B. Vertreter aus Hochschul-/Stiftungsrat), welche Zeitspanne zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens liegen darf, welche Zeitspanne zwischen Einreichung des Abwahlbegehrens und dessen Zulassung liegen darf, dass die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung jeweils unverzüglich bekannt zu machen sind.

Zu Nummer 3 (§ 41):

Zu den Buchstaben a und b:

Um die Fächervielfalt einer Hochschule im Senat abzubilden, soll die Senatsgröße in Zusammenhang mit der Anzahl der Fakultäten einer Hochschule gebracht werden.

Zu Buchstabe c:

Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung, dass der Senatsvorsitz bei Nachbesetzungsverfahren im Hinblick auf Präsidiumsmitglieder an eine andere Person aus der Mitte des Senats vergeben werden muss, um eine unvoreingenommene Willensbildung zu gewährleisten. Die Regelung soll sich auch auf § 39 Abs. 1 beziehen. Dort wird § 38 Abs. 2 in Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält eine Bestimmung über das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer